

Tischvorlage zu TOP 6

Antrag der SPD-Fraktion vom 19.05.2022 zur Fortschreibung der Elternbeitragssatzungen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Stellungnahme der Verwaltung

Zu den einzelnen Punkten des Antrages wird aus Sicht der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

1. Anhebung der Einkommensklasse 1 auf bis 37.000 Euro

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Aufgabe der Einkommensklasse 2 des Verwaltungsvorschlages und die Anhebung der einkommensbezogenen Beitragsfreiheit auf bis zu 37.000 Euro wird ein weiterer Minderertrag von ca. 120.000 Euro pro Jahr eingeschätzt.

2. Aufstockung einer weiteren Einkommensklasse über 109.000 Euro

Der Antrag besetzt die Beiträge für die neue beantragte Einkommensklasse mit einem Aufschlag wie in der vorausgehenden Einkommensklasse. Die SPD-Fraktion hat um entsprechende Anpassung durch die Verwaltung nach der Berechnungsgrundlage der Beitragstabelle gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Berechnung sollte eine leichte Progression fortgesetzt werden, sodass die Beiträge für eine Einkommensklasse über 109.000 Euro aus Sicht der Verwaltung wie folgt zu beziffern wären:

Elternbeiträge unter 2 Jahren				Elternbeiträge unter 2 Jahren			
15 h	25 h	35 h	45 h	15 h	25 h	35 h	45 h
238	362	431	567	187	289	337	524

Die Aufstockung einer weiteren oberen Einkommensklasse führt im zeitlichen Vergleich zu einem deutlichen Beitragsanstieg für betroffene Familien. Familien, die über ein Einkommen nach der Satzung von über 109.000 Euro verfügen, zahlen heute je nach Buchungsumfang zwischen 142 bis 354 Euro für Kinder unter 3 bzw. künftig 2 Jahren und zwischen 103 und 309 Euro für Kinder über 3 bzw. künftig 2 Jahren. Mit Inkrafttreten der Satzungsüberarbeitung inklusive der Erweiterung durch den Antrag der SPD-Fraktion würden 3 Einkommensklassen mit jeweils höheren Elternbeiträgen aufgestockt. Die Familien, die auch nur knapp oberhalb von 109.000 Euro Jahreseinkommen liegen, würden dann ab August 2023 die neuen höchsten Elternbeiträge zahlen und damit zwischen 84 und 215 Euro mehr als im Vormonat.

Die Verwaltung sieht in diesem zeitlichen Vergleich eine neue Beitragsverzerrung und weist nochmals auf die bisherigen Sitzungsunterlagen hin, in denen ein solcher Schritt für eine nächste Satzungsänderung vorgeschlagen wird.

Die Darstellung, dass auch bei dem beantragten Modell die Höchstbeiträge nach der Satzung immer noch im Vergleich mit den Kreisjugendämtern im Münsterland und der Stadt Gronau die niedrigsten Beiträge seien, ist nicht richtig. Die höchsten Elternbeiträge nach der beantragten Beitragstabelle lägen dann über denen der Stadt Gronau und denen des Kreises Coesfeld. Die Eckpunkte der Satzungsüberarbeitung, insbesondere die Ziele und Überarbeitungsansätze, wurden in die JHA-Sitzung am 09.11.2021 eingebracht. Dazu gehörte das Ziel von im münsterlandweiten Vergleich günstigen Elternbeitragssätzen und auch die Aufteilung der neuen Einkommensklassen. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst und die Verwaltung beauftragt, die weitere Abstimmung mit Städten mit eigenem Jugendamt anzugehen und eine entsprechende Änderungssatzung vorzulegen. Die aktuelle Vorlage setzt diesen Auftrag um.

Insofern würde das bereits beschlossene Überarbeitungsziel günstiger Elternbeitragssätze in diesem Vergleich deutlich aufgeweicht.

Der zu erwartende Mehrertrag durch eine weitere obere Einkommensklasse kann nur grob eingeschätzt. Ausgehend von einer Gleichverteilung der Familien in neue 4 obere Einkommensklassen ab 73.000 Euro werden die weiteren Mehrerträge mit ca. 200.000 Euro im Jahr eingeschätzt.

In dem Antrag wird bewertet, dass eine fehlende Überprüfung des Einkommens in der obersten Einkommensklasse nachdenklich mache.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Erhebung der Einkommensdaten nach der Einkommensdefinition der Elternbeitragssatzung dem Zweck der Einstufung in die richtige Einkommensklasse und damit der richtigen Beitragsfestsetzung dient. Wenn sich Eltern in Kenntnis der Elternbeitragsregelungen, in die höchste Einkommensklasse einstuft, wird das Einkommen nach Ablauf des Jahres nur dann überprüft, wenn die Eltern dies nachträglich beantragen oder die Eltern im Vorhinein bereits um eine nur vorläufige Beitragsfestsetzung gebeten haben. Auch in der oberen Einkommensklasse haben Familien daher die Möglichkeit, ihr tatsächliches Einkommen für die Beitragsfestsetzung überprüfen zu lassen. Für Eltern, die nach ihrer Selbsteinschätzung ohnehin den höchsten Beitrag zahlen müssten, besteht kein gesonderter Zweck für die Datenerhebung, sodass diese Familien ihre Einkommensdaten nicht offenlegen müssen. Eltern müssen also aufgrund des Zieles eines möglichst geringen Verwaltungsaufwandes keinen höheren Elternbeitrag zahlen, als sie überprüft wissen haben wollen (vgl. hierzu § 8 Elternbeitragssatzung).

3. Reduzierung der Klassenbreite von 12.000 Euro

Der Antrag gibt wieder, dass die Verwaltung sich aus Gründen des Verwaltungsaufwandes gegen kleinere Klassenbreiten wie z.B. 2.000 Euro und für den Beibehalt der bisherigen Klassenbreite von 12.000 Euro ausgesprochen hat. Gleichwohl erfasse die vorgeschlagene 2. Einkommensklasse nur den Bereich von über 30.000 Euro bis 37.000 Euro.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu den bereits in der November-Sitzung beschlossenen Eckpunkten der Satzungsüberarbeitung gehört auch die Aufteilung der neuen Einkommensklassen. Die aktuelle Vorlage setzt diesen Auftrag um.

Die Beitragsfreistellung bis 30.000 Euro erscheint nach dem bisherigen Abstimmungsprozess konsensfähig, eine weitere Erhöhung auf bis zu 37.000 Euro nicht. Insoweit handelt es sich um eine Abwägung mit dem Ziel der weitgehend kreiseinheitlichen Beitragsregelungen. Ein Hinaufschieben der zweiten Einkommensklasse auf eine vollständige Klassenbreite von 12.000 Euro würde dazu führen, dass alle Eltern auch in den Einkommensklassen 2 bis 5 angeschrieben werden müssten, eine neue Einkommenserklärung abgeben müssten und einen neuen Beitragsbescheid erhielten etc. Bei dem Verwaltungsvorschlag müssten die Einkommensklassen 3 bis 5 nicht angeschrieben werden. Deshalb wurde – wie in der Vergangenheit zur reduzierten 2. Einkommensklasse von 18.000 Euro bis 25.000 Euro – wieder eine solche reduzierte Einkommensklasse vorgeschlagen.

4. Vorziehen der Befreiungsregelung für Geschwisterkinder von Kindern mit Förderung in heilpädagogischen Gruppen

Die SPD-Fraktion bittet entsprechend dem Zeitpunkt der Antragstellung im Winter 2021/22, die erweiterte Geschwisterkindbefreiung bereits zum Kindergartenjahr 2022/23 umzusetzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Beitragsbefreiung von Geschwisterkindern der Kinder, die in heilpädagogischen Gruppen gefördert und für die bei einer Regelbetreuung die Beitragsbefreiung mit Landeserstattung (zwei beitragsfreie Jahre) greift, wird damit begründet, dass in der Übergangsphase einige unterschiedliche Beitragsregelungen für Kinder, die in überführten bzw. in heilpädagogischen Gruppen noch nicht überführter Einrichtungen gefördert werden, gelten. Da die Überführung der heilpädagogischen Betreuung bereits beginnt, kann die Regelung auch auf den 01.08.2022 vorgezogen werden.

Es wird davon ausgegangen, dass nur explizite Einzelfälle betroffen sind. Deshalb wird – wie in der Vorlage benannt – hierfür ein weiterer Minderertrag von ca. 5.000 Euro für das Kindergartenjahr 2022/23 eingeschätzt.

5. Fortschreibungsraten des Kinderbildungsgesetzes

In dem Antrag wird um Mitteilung der Fortschreibungsraten nach dem KiBiz in den letzten Jahren gebeten:

vor der KiBiz-Revision:

jährliche Steigerung von 1,5% und in den Kindergartenjahren 2016/17 bis 2019/20 je 3% nach der Übergangsgesetzgebung bis zur KiBiz-Revision

seit der KiBiz-Revision zum Kindergartenjahr 2020/21:

jährliche Festlegung der Fortschreibungsrate nach der Personalkostenentwicklung im Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE) und der Sachkostenentwicklung nach dem allgemeinen Verbraucherpreisindex (§ 37 KiBiz)

Kindergartenjahr 2021/22: + 0,83%

Kindergartenjahr 2022/23: + 1,02%